

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. März 1951.

233/J

A n f r a g e

der Abg. L u d w i g, Dr. T o n ě i ě, Dr. S c h e f f, T h u r n e r
und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe.

-.-.-

Bei der Einbringung des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe, am 29. März 1950 wurde von dem Sprecher der Bundesregierung u.a. ausgeführt:

"Im Juni 1946 wurde die Todesstrafe, die in Österreich zwar angewendet wurde, deren verfassungsrechtliche Grundlage aber zweifelhaft war, durch ein zeitlich begrenztes Verfassungsgesetz wieder eingeführt. Es galt damals, einem Notstand des Staates und seiner bedrängten Bevölkerung Rechnung zu tragen. Im Mai 1948 wurde das Gesetz über die Todesstrafe verlängert. Es hatte sich eben gezeigt, dass die Sicherheitsverhältnisse einen Verzicht auf diese Strafe noch nicht zulassen."

Im weiteren Verlauf der Darlegungen erklärte die Bundesregierung, dass "die Kapitalverbrechen noch immer eine weit über den Durchschnitt hinausgehende Zahl zu verzeichnen haben. Schwerste Bluttaten haben die Bevölkerung in Schrecken versetzt, die Mordstatistik zeigt noch immer eine Höhe der Kurve, die weit über die statistischen Ergebnisse der Vorkriegsjahre hinausragt. Einzelne Bluttaten haben eine besondere Brutalität der Täter erkennen lassen. Wenn vor den Augen eines Kindes der Vater ermordet wird, um eine Tageszeche zu erbeuten, wenn viele Bluttaten nicht nur ein, sondern mehrere Todesopfer fordern, so zeigt dies, wie sehr schwerste Kriminalität noch immer herrscht. Die angeborene Kriminalität lässt sich durch Strafen nicht beseitigen. Hier versagt jede Theorie der General- oder Spezialprävention. Ebenso klar ist aber die Erkenntnis, dass es neben der angeborenen Kriminalität eine sogenannte Gelegenheits- oder Konfliktskriminalität gibt, die durch Strafordnungen beeinflusst werden kann. Wer nicht selbst zur Bejahung des menschlichen Lebensrechtes zurückkehrt, muss durch Strafordnungen, die geeignet sind, wirkliche Furcht zu erzeugen, von der Begehung krimineller Handlungen abgehalten werden. Wenn bei einer Morität die Aus-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. März 1951.

führung nur deshalb einem Jugendlichen übertragen wurde, weil dieser im Falle der Entdeckung von der Todesstrafe nicht bedroht war, so wirft dies ein Schlaglicht auf die Bedeutung strenger Strafdrohung."

Die damaligen Ausführungen des Bundesministers für Justiz können in einem noch verstärktem Masstab für die unmittelbare Gegenwart angewendet werden.

Der österreichische Nationalrat hat am 24. Mai 1950 mit 86 : 64 Stimmen die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen. In diesem Beschluss steckte sicher ein durch die Literatur beeinflusster Idealismus. Wäre damals das Volk über die Aufhebung oder den Weiterbestand der Todesstrafe befragt worden, so wäre sicher die Entscheidung des Volkes gegen den Beschluss des Parlaments ausgefallen. In der Zwischenzeit hat sich die Zahl der kriminellen Bluttaten in einem geradezu erschreckenden Ausmasse vermehrt. Fälle, in denen sich der Täter vor seiner Tat juridische Ratschläge über das Ausmass der Strafe einholt, geradezu exemplative Beispiele, indem Jugendliche als angebliche Täter nach vorne geschoben werden, da sie nach der bestehenden österreichischen Gesetzgebung nur zu relativ geringen Strafen verurteilt werden können, sind an der Tagesordnung. Eine besondere Tragik dieser Verbrechensseuche besteht weiters darin, dass die Opfer einer derartigen schandbaren Kriminalität nur zu häufig wehrlose Frauen sind. Wenn man diese Verhältnisse ohne entsprechende Remedur durch Regierung und Parlament bestehen lässt, so wird dadurch die sittliche Idee des Staates unterhöhlt. Von dem Augenblick der Aufhebung der Todesstrafe in Österreich hat sich eine moralische Atmosphäre verbreitet, zu deren Beseitigung die Wiedereinführung strengster Strafnormen notwendig erscheint.

Dem Staate steht prinzipiell das Recht auf Anwendung der Todesstrafe zu, ja mehr, der Staat ist in gewissen Fällen zu ihrer Anwendung verpflichtet. Wenn man nur zu gerne von Fehlurteilen spricht, so steht zur Behebung derartiger Fälle dem Staate auch das Recht der Begnadigung zu. Wenn es einmal möglich sein würde, in einer kommenden Zeit den sittlichen Stand des Staatsvolkes zu einer solchen Höhe zu heben, dass das Wohl der Gemeinschaft den Verzicht auf die Todesstrafe erlaubt, so wird eine solche Entwicklung auch im Geiste des Christentums freudig zu begrüßen sein. Leider ist die moralische Entwicklung gegenwärtig eher rückläufig, die Bedrohung des bonum commune wird von Tag zu

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. März 1951.

Tag stärker, so dass es schwerste moralische Verantwortung in den Augen der gesamten Bevölkerung bedeuten würde, wenn nicht ehebaldigst Schritte unternommen würden, um den seinerzeitigen in seinen Auswirkungen so verheerenden, dem Volksempfinden widersprechenden Parlamentsbeschluss zur Aufhebung zu bringen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e ,

ob sie geneigt ist, ehebaldigst dem Parlament Gesetzentwürfe zu unterbreiten, die im Sinne der Erklärungen der Bundesregierung vom 29. März 1950 die Wiedereinführung der Todesstrafe verlangen. Sollte sie aus irgendwelchen den Antragstellern nicht bekannten Gründen dies nicht tun, so müsste der Weg des Initiativantrages beschritten werden, um vor der gesamten Bevölkerung die Frage der Schuldhaftung klarzustellen.
